

Fördergrundsätze **zum Förderprogramm "Inklusive Bühne Sachsen"** (Stand 01.06.2026)

1. ZIEL DER FÖRDERUNG

Mit dem Förderprogramm "Inklusive Bühne Sachsen" unterstützt der Landesverband Sachsen seine Mitgliedshäuser bei der Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zur Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion. Gefördert werden insbesondere Projekte mit Modellcharakter, neue Arbeitsweisen sowie Vorhaben, die auf andere Theater und Orchester übertragbar sind. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen

- des Haushaltsrechts,
- die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind sächsische Theater und Orchester, die Mitglied im Deutschen Bühnenverein sind.

Kooperationen mit externen Partnern, wie Selbstvertretungen, Fachstellen für Barrierefreiheit, Bildungseinrichtungen oder Akteuren der freien Szene sind ausdrücklich erwünscht.

4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden befristete Projekte mit Bezug zu Barrierefreiheit und Inklusion, insbesondere:

- neue Zugänge für Publikum und Mitwirkende
- inklusive Vermittlungs- und Beteiligungsformate
- Maßnahmen zur kommunikativen, digitalen oder räumlichen Barrierefreiheit
- Pilot- und Modellprojekte mit Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen

Nicht gefördert werden:

- laufende Betriebs- und Verwaltungskosten
- gesetzlich verpflichtende Maßnahmen und Mindeststandards
- bereits vollständig anderweitig finanzierte Projekte
- Standardproduktionen ohne Bezug zu Barrierefreiheit oder Inklusion

5. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und ist nicht rückzahlbar. Förderfähig sind nur notwendige und angemessene projektbezogene Ausgaben; die unmittelbar und ausschließlich durch die Durchführung des Projekts entstehen.

Die Förderung beträgt:

- bis zu 50 % der Projektkosten
- maximal 8.000 Euro je Projekt
-

Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind Leistungen Dritter abzuziehen (z.B. zweckgebundene Spenden, projektbezogene Zuschüsse anderer Förderer).

Pro Einrichtung kann grundsätzlich ein Projekt gefördert werden.

6. FÖRDERVORAUSSETZUNG UND AUSWAHL

Gefördert werden Vorhaben, die mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllen:

- erkennbarer innovativer oder kreativer Ansatz, der sich von bestehenden Standardangeboten unterscheidet
- Modell- oder Pilotcharakter: Projekte mit zeitlich begrenzter Erprobungsphase, klarer Dokumentation und Evaluation
- aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Planung, Durchführung und Evaluierung des Projekts
- nachhaltige Wirkung oder Übertragbarkeit auf andere Häuser

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. ANTRAG UND VERFAHREN

Anträge können fortlaufend bis zur Ausschöpfung der Mittel, eingereicht werden.

Für die Antragstellung sind erforderlich:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag
- kurze Projektbeschreibung mit Ziel, Maßnahme und erwartetem Nutzen,
- Kosten- und Finanzierungsplan

Über die Förderung entscheidet der Vorstand des Landesverband Sachsen.

8. VERWENDUNGSNACHWEIS

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen, bestehend aus:

- Übersicht der Einnahmen und Ausgaben gemäß Kosten- und Finanzierungsplan
- Tabellarische Belegliste, die Einnahmen und Ausgaben nach Kostenart auflistet
- Kurzer Sachbericht (max. 3 Seiten) über Ergebnis, Wirkung, Zielerreichung und messbaren Nutzen für Menschen mit Behinderungen
- Bild- und Dokumentationsmaterial für die Website und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Das Logo des Deutschen Bühnenvereins - Landesverband Sachsen ist in allen projektbezogenen Publikationen, Drucksachen, digitalen Medien sowie bei öffentlichen Präsentationen sichtbar zu platzieren. Auf die Förderung ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

10. WIDERRUF UND RÜCKFORDERUNG

Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie nicht entsprechend dem bewilligten Zweck verwendet oder wesentliche Förderbedingungen nicht eingehalten werden.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Fördergrundsätze ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Landesverband Sachsen behält sich das Recht vor, diese Fördergrundsätze bei Bedarf anzupassen oder zu ergänzen. Änderungen werden auf der Website des veröffentlicht und gelten für alle ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eingereichten Anträge.